

Rechtsfragen rund um die Lehrveranstaltung

1. Dürfen Studierende Vorlesungsaufzeichnungen online stellen, z. B. auf Social Media, Discord, LinkedIn etc. teilen?
2. Dürfen Studierende Vorlesungsmaterialien ihrer Lehrenden wie Präsentationen, Skripte, Videos an Freund*innen oder Bekannte weitergeben oder in Messenger-Gruppen teilen (auf WhatsApp, Signal o. ä.)?
3. Ist das Setzen von Links in Studienarbeiten sowie die Weitergabe von Links uneingeschränkt erlaubt?
4. Dürfen Studierende aus Vorlesungsskripten ihrer Lehrenden zitieren?



Dürfen Studierende Vorlesungsaufzeichnungen online stellen, z. B. auf Social Media, Discord, LinkedIn etc. teilen?

Da Studierende nicht eigenständig Aufnahmen von Lehrveranstaltungen anfertigen dürfen (siehe Ausführungen auf [Seite 2.](#)), ist es ihnen erst recht untersagt, heimlich bzw. unberechtigt angefertigte Aufzeichnungen online zu veröffentlichen oder in sozialen Netzwerken etc. zu teilen.

Ein solches Vorgehen stellt nicht nur einen Verstoß gegen datenschutz- sowie ggf. hochschulrechtliche Regelungen dar, sondern beeinträchtigt die betroffenen Lehrpersonen und ggf. Kommiliton*innen in besonderem Maße, da ihre Persönlichkeitsrechte verletzt, ihre berufliche Reputation in Einzelfällen möglicherweise gefährdet und das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört werden kann.

Hinzu kommen Risiken von Urheberrechtverletzungen durch unberechtigte Zugänglichmachungen urheberrechtlich geschützter Werke, die im Rahmen der Vorlesung genutzt werden, wie etwa Fotos, Schaubilder oder Videos. Zwar ist eine Nutzung fremder Werke im – geschützten – Kontext einer Lehrveranstaltung sowohl für Lehrende als auch für Studierende grundsätzlich zulässig (vgl. die gesetzliche Erlaubnis zugunsten von Unterricht und Lehre, [§ 60a UrhG](#)). Dies rechtfertigt jedoch nicht deren Bereitstellung für eine unbestimmte Öffentlichkeit beispielsweise auf Discord oder LinkedIn.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn Vorlesungsaufzeichnungen vom Lehrpersonal selbst veranlasst und unter eine offene Lizenz gestellt wurden, z. B. unter [CC BY](#) oder [CC BY-SA](#), bzw. [gemeinfrei](#) sind (Public Domain), oder wenn die Lehrenden ihren Studierenden eine ausdrückliche Erlaubnis zur Weitergabe oder Veröffentlichung erteilt haben.

Dürfen Studierende Vorlesungsmaterialien ihrer Lehrenden wie Präsentationen, Skripte, Videos an Freund*innen oder Bekannte weitergeben oder in Messenger-Gruppen teilen (auf WhatsApp, Signal o. ä.)?

Studierende dürfen Vorlesungsmaterialien, die ihnen im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis zugunsten von Unterricht und Lehre ([§ 60a UrhG](#)) von ihren Lehrenden zur Verfügung gestellt wurden, (nur) mit Kommiliton*innen teilen, die Teilnehmende derselben Lehrveranstaltung sind.

Eine Weitergabe an Personen über diesen Kreis hinaus, z. B. an Freund*innen an anderen Hochschulen, oder das Teilen der Materialien in Messenger-Gruppen etc. ist nicht von der Regelung umfasst und bedarf daher der Absprache.

Anderes kann gelten, wenn die Lehrmaterialien offen lizenziert sind (z. B. unter einer [Creative-Commons-Lizenz](#)). In einem solchen Fall sind sowohl die Weitergabe als auch das Teilen in Messenger-Gruppen erlaubt – vorausgesetzt, die jeweiligen Lizenzbedingungen der genutzten CC-Lizenz werden eingehalten (Lizenzangaben etc.).

Ist das Setzen von Links in Studienarbeiten sowie die Weitergabe von Links uneingeschränkt erlaubt?

Das reine Setzen von Links auf öffentlich verfügbare Inhalte im Internet ist grundsätzlich erlaubt.

Solange ein Inhalt frei zugänglich ist – also nicht hinter einer Paywall liegt, keine Schutzmaßnahmen umgangen werden und er nicht für jedermann erkennbar rechtswidrig online gestellt wurde (zum Beispiel ein aktueller Kinofilm, der unerlaubt auf YouTube hochgeladen wurde) – handelt es sich nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht um eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von [§ 15 Abs. 3 UrhG](#).

Um sicherzustellen, dass alles rechtlich in Ordnung ist, empfiehlt es sich, nur auf seriöse, offizielle Quellen zu verlinken und vor der Verlinkung immer zu überprüfen, ob die Inhalte frei zugänglich und legal verfügbar sind.

Die Weitergabe von Links, die man von anderen erhalten hat, ist ebenfalls rechtlich unbedenklich.

Dürfen Studierende aus Vorlesungsskripten ihrer Lehrenden zitieren?

Zulässige Zitate im Sinne von [§ 51 UrhG](#) setzen voraus, dass das Werk, aus dem zitiert werden soll, bereits veröffentlicht ist.

Hat also eine Lehrperson das Vorlesungsskript z. B. auf der Hochschulwebsite oder einer eigenen Webpräsenz wie beispielsweise auf LinkedIn öffentlich zur Verfügung gestellt oder darauf basierend einen öffentlichen Vortrag gehalten, wäre ein Zitat daraus zulässig. Dies wird allerdings eher in Ausnahmefällen zutreffen.

Ein Skript, das in einer Lehrveranstaltung verteilt oder den teilnehmenden Studierenden digital über eine Lernplattform wie Moodle o. ä. ohne dauerhafte Veröffentlichung zugänglich gemacht wurde, gilt in aller Regel nicht als veröffentlicht.

Zitate aus solchen Materialien wären daher nicht erlaubt - es sei denn, eine ausdrückliche Erlaubnis durch den bzw. die Lehrende*n liegt vor oder das Skript ist [CC-](#)lizenziert.